

|                                                                                                                             |                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| <b>Vergabenummer</b><br>Spekte-500-02                                                                                       | <b>Maßnahmenummer</b><br>EQ2023_05 |
| <b>Baumaßnahme</b><br>Neubau Inklusives Familienförderzentrum Spekte-Haus<br>Rockenhausener Str. 10<br>13583 Berlin Spandau |                                    |
| <b>Leistung/CPV</b><br>Außenanlagen /CPV 45112700-2                                                                         |                                    |

**Besondere Vertragsbedingungen****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am .
- ☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☒ in der 20. KW 2027 , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen. Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am .
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☒ in der 50. KW 2027 , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung.
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:
  - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- ☒ Die hier genannten Ausführungsfristen entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand nach Planung. Es gelten die zur Auftragsvergabe übermittelten Ausführungsfristen bzw. der übergebene aktuelle Bauzeitenplan. Der tatsächliche Baubeginn ist rechtzeitig mit dem bauleitenden Ingenieurbüro abzustimmen. Der Beginnstermin bedeutet Einbau auf der Baustelle. Es wird Abschnittsweise ggf. mit Unterbrechungen eingebaut. Endtermin bedeutet Abschluss der Arbeiten.

## **2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

- 2.1 Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung der unter 1. genannten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs 0,2 Prozent der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer) zu zahlen;  
Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.  
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der objektiv richtigen Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt auf fünf Prozent der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Überschreitet der Auftragnehmer lediglich als Vertragsfristen vereinbarte Einzelfristen, wird der Endfertigstellungstermin jedoch eingehalten, beträgt die maximale Vertragsstrafe 3% der Abrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe (ohne Umsatzsteuer).

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### **3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf Tage.

### **4 Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- a) ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- b) ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- c) ☐ Für Leistungen an Pflanz- und Saatflächen (Kostengruppen KG 573 und anteilig KG 574 der DIN 276) ist abweichend zu a) oder b) eine Sicherheit in Höhe von % der Teilauftragssumme zu leisten.

### **5 Sicherheit für Mängelansprüche**

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

**6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt V 421 F „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt V 422 F „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt V 423 F „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

**7 Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**8 Werbung**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**9 - frei -**

**10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

- a.) Alle Planunterlagen werden vorzugsweise von der Auftraggeber\*in nur digital (pdf) zur Verfügung gestellt.
- b.) Soweit im Auftrag der Auftragnehmer\*in enthalten gilt für die Übergabe von Plänen (z.B. Werkpläne) Folgendes:
- I. Die Pläne sind nach Fertigstellung (Freigabe) bei Bedarf in Papierformat in Originalgröße gefaltet, gelocht und dauerhaft lochverstärkt zu liefern.
- II. Die Pläne sind zusätzlich in den Formaten pdf und dwg zu liefern.
- c.) Stundenleistungen: Dürfen nur nach gesonderter Beauftragung bzw. Freigabe durch den zuständigen Sachbearbeiter des der Auftraggeber\*in ausgeführt werden, Stundenzettel sind nachvollziehbar auszufüllen und spätestens innerhalb von 6 Tagen zur Unterschrift vorzulegen. Nicht fristgemäß unterzeichnete Stundenzettel werden nicht vergütet.
- d.) Aufmaß: Grundlage jeder Rechnungslegung ist ein bestätigtes Aufmaß. Das Aufmaß ist zu einem Zeitpunkt bestätigen zu lassen, zu dem es noch prüfbar ist – also vor „verdeckenden“ Arbeiten.
- e.) Bautagesberichte: Bautagesberichte sind digital und 1x in Papierform wöchentlich im Rahmen der Baubesprechung der Bauleitung zu übergeben/übermitteln. Fehlende Bautagesberichte führen zu Verzögerungen bei der Rechnungsprüfung, da die Berichte vor der Prüfung nachgefordert werden.
- f.) Zahlungen: Alle Rechnungslegungen und Zahlungen erfolgen in Euro. Rechnungen müssen kumuliert aufgestellt werden. Die Umsatzsteuer wird in den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Zahlungsfristen und Skontofristen setzen erst nach Vorliegen der Prüfunterlagen ein.
- g.) Ergänzung zu Pkt. 4, Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung (§17 VOB/B): Stellung der Sicherheit für die Vertragserfüllung ist unabhängig von der Auftragshöhe in Höhe von 10% der Teilrechnungen zu leisten.
- h.) Besprechungswesen: Die Auftragnehmer\*in nimmt an allen Baubesprechungen mit einer vertretungsbefugte Person, mindestens der Bauleitung, teil. Es muss sichergestellt werden, dass ständig ein deutsch sprechender Polier und/oder Bauleiter auf der Baustelle zur Sicherstellung einer problemlosen Kommunikation anwesend ist.
- i.) Kostenumlagen :I. Für von der Auftraggeberin gestellten Anlagen/ Ressourcen werden folgende Umlagen vereinbart: - Bauleistungsversicherung 0,20 % - Baustrom 0,40 % - Bauwasser 0,30% - Sanitäre Einrichtungen 0,30 % - Baustellenbewachung 0,40 %
- II. Dem Auftragnehmer\*in vergütet der Auftraggeber\*in die Umlage in Höhe der o.g. Quote des Brutto-Rechnungsbetrages. Kostenumlagen werden anteilig bei Abschlagsrechnungen und bei der Schlussabrechnung abgezogen.
- j.) Abnahme: Die Leistungen der Auftragnehmerin werden förmlich abgenommen. Abnahmefiktionen gemäß der VOB/B sind ausgeschlossen. Es sind folgende Dokumente als Abnahmevoraussetzung vorzulegen: Fachunternehmererklärungen inkl. Gewährsbescheinigungen, Fachbauleitererklärungen, Errichterbescheinigungen, Übereinstimmungsnachweise, Prüfberichte, Lieferscheine, Zertifikate
- k.) Gewährleistung: Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahren für alle Leistungen
- m) Die VOB A / B / C sind Vertragsbestandteil. --- Ende--